



Zürcher Stillstandsprotokolle des 17. Jahrhunderts online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH TAI 1.243; ERKGA Aeugst am Albis IV A 1 (S. 6–8)**

Titel **Aeugst am Albis (Stillstand): Jahresprotokoll**

Datum 1669

[S. 6]

Die stillständ deß 1669. jahrs.

Januarius.

Sontags den 3. tag ward gehalten der gewöhnliche stillstand, in welchem dazumahl nebend oberverzeichneten und sontags den 8. tag herbstmonat 1667 erwehltten und mit dem eyd bestätigten stillstands-glideren auch zu einem angenommen worden Heini Wyß erster kilchmeyer auf Aügst etc. Darinn nichts geklagt und ungebührlichs fürgebracht, aber von mir die fürgesetzten ernstlich erinnert und vermanet worden, auch vorzestehen den anderen mit eignem byspel und ganzer haußhaltung, damit das volck desto beßer in der ghorsamme zu halten seige etc. Hab auch die spiler citieren und berüffen laßen, die es aber mit ynständigem weinendem anhalten abbitten mögen, das ihnen dißmahlen ihrer jugend halben mit dem stillstand verschonet, doch eben an disem tag nach der kinderpredig in dem musæo treff gnug zugesprochen worden, worüber sy sich anerbotten, inskünfftig nit mehr ze thun, im widrigen mann ihnen alts und neüws alßdann zusammen faßen sölle etc. So habend die fürgesetzten nebend mir gut befunden, außenthalb für die [...] der kirchen machen zu laßen ein gitter von ysenträhten zur beschirmung der schyben, wyl sy allermeist am wätter, da sy auch von starckem risel schaden bekommen möchtend.

Februarius.

Den 7. tag ist in dem gewonlichen stillstand nichts geöffnet und geleydet worden. Wylen ich aber sonsten verständiget worden a part samm sölte ein liechtstubeten seyn auf Aügst, darinn allerhand ungebühr verübt werde mit spilen, danzen etc., hab ich nach gehaltner umbfrâg die stillständ deß dorffs Aügst erinnert ihres hohen eyds, söllind nichts verschwygen, es werde etwas fürgangen seyn zuwider den sazungen einer christenlichen hohen landts-oberkeit, darvon sy nichts wüßen wöllen. Worüber ich ihnen befohlen nachfrâg zu halten und dem haußvater anzukünden die fürstellung, welicher nach deß selbigen abends zu mir kommen und sich entschuldiget folgender gestalt: Es seigind zwahr 5 meitlin schon etwas zeits zu liecht kommen und biswylen zween oder drey knaben, habind aber gar kein unfug getriben, weder gespilt noch gedanzet etc. allwegen zur vastens zeit widerumb gangen naher hauß. Wo dem nit also seige, wölle er sich entgelten wie billich. Hab ihm darby eröffnet, was liechtstubeten seigind und wyl sein erzellte bewandtnus ein etweliche [...] und nit



geringer anfang, sölle er sich hütten inskünfftig und nit etwann nächtlicher wyhl das junge volck ynzühen.

Martius.

Den 7. tag ist gehalten worden der ordinari-stillstand, in welchem nichts unrichtiges fürgefallen. // [S. 7]

Aprilis.

Sontags den 4. tag ward gehalten der monatstillstand, in welchem nichts ungebührliches fürgebracht worden. Diewyl ich aber verlesen den ernsthafften articul auß dem großen mandat die wuchenpredig betreffend, das dieselbigen von rychen und armen flyßig besucht und alle arbeit sowol in feld alß in hüseren yngestellt werden sölle, darauf die geordneten auf der landschafft (sind eben die stillständ) hin und här (müßend hiemit umbhin gehen) ihr flyßiges aufsehen haben söllind etc., alß hab ich die stillstandsglider abermahlen zu flyßiger verrichtung ihrer pflicht angefrischet mit vermelden, das ich bynebend einem jeden gwüße haußhaltungen zur aufsicht in der kilchen wie sy verhanden übergeben wölle, und müße ungelegenheit zu verhütten keiner wüßen, was für haußhaltungen ein anderer in der aufsicht habe.

Maius.

Den 9. tag ist gehalten worden der ordinari stillstand, darinn nichts ungebührliches fürgebracht worden, das fürgangen seyn sölte.

Junius.

Sontags den 13. tag ist gehalten worden der stillstand, welicher wegen myner abwesenheit den 6. tag den fortgang nit können haben. Darinn ist zwahr [...] nichts klagbars fürkommen, von mir aber ernstlich geklagt worden, das die besuchung der mitwuchens-predig sich widerumb schlächteren wölle. Da dann flyßige aufsicht von nöthen seige.

Julius.

<Götschi>

Den 4. tag ist der gewonliche stillstand gehalten worden, darinn klagbar fürgefallen, alß söltend schwigeri und sohnsfrau im Götschi einanderen geschlagen haben. Worüber mann gut geachtet, der sach nachfråg zu halten und nach befindender beschaffenheit mit ihnen zu reden, zur gebühr und einigkeit zu wysen. Im fal aber kein verbeßerung folgete, ihnen zu träüwen mit offenlicher fürstellung für den stillstand.

Under anderem hab ich ihnen den stillständeren vermeldet, ihre jugend abzuhalten von dem lauffen auf die allment hinauf nebend das kleine höltzlin sontags nach dem



nachteßen und ihnen abzuwehren das dantzen sontags in den höltzeren, welches abermahlen in dem thun seyn sölle. Der ihrigen enthalten werde die übrigen abhalten.

Augustus.

Den 1. tag ist in dem ordinari-stillstand nichts ungebührliches und unrichtiges eröffnet worden. Undereßen ist der wyberen halber im Götttschi nachfrâg gehalten worden, die der anklag im wenigsten nit gestehen wöllend.

So habend die stillständer erkennt, 2 neüwe glockenseil machen zu laßen. Der alten die zu kurtz und lugg das eine zu einem grab-seil zu gebrauchen, das andere aber zu verkauffen zu einem wagen-seil und das gelt an die neüwen zu verwenden. // [S. 8]

Den 22. tag ist ein extra-ordinari stillstand gehalten und damahlen fürgestellt worden Hannß Senn der Löffler und Heinrich Sydler sammt ihren wyberen, die etwas zeits einer axt halber in großem zwytracht gegen einanderen gestanden, übel über einanderen gefluchet und geschworen. Da jener sammt seiner frauwen auf disen auß nit geringem argwohn gelegt den axt diebstal, wyl aber auf sein laugnen kein bewysthumb obhanden gewesen, hat mann sy zur einigkeit gewisen, das sy der axt gegen einanderen zu beiden theilen nit mehr gedenckind. Was die flüch und schwürr betrifft, ist ihnen die sünd gnugsamm zu verstehen gegeben worden und auf ihr trungenlich umb verzeyung bitten und anerbietthen der beßerung zwahr mit dem herdkuß und leydung zur abstraff verschonet, aber darby yngebunden worden, da sy inskünfftig dise ihre schwürr nit laßind, werde ein mehrerer ernst gegen ihnen fürgenommen, ihnen mit dem herdkuß nit mehr verschonet und dem herren landtvogt zur bethürnung geläidet werden.

September.

Den 5. tag ist der ordinari stillstand gehalten, nichts ungebührliches geläydet, darinn aber gut befunden und erkennt worden, das größere glöcklein auf tragschilt hencken zu laßen, wyl es in den pfannen nit lycht gehet und an dem einen orth schlächtlich anschlagt.

<Jöris Heini>

Es hettend zwahr söllen fürgestellt Heinrich Vollenweider und Hannß Rudi Murer, die an einem sonntag ohne einiche besuchung der predigen auf den Rigi-Berg am Zugersee gangen, wyl sy aber ins pfarrhauß kommen und umb verzeyhung gebätten, anzeigende, sy habind nit gewüßt, das es also sölte gefehlt seyn, hab ich sy der fürstellung entlaßen, darby aber gnugsamm ihnen zu verstehen geben, worinn die sabbaths-heiligung bestehe, wider die sy gehandelt habind.



October.

In diserem ordinari monatstillstand ist nichts klagbars fürgebracht worden. Es hat zwahr darvor söllen sich stellen Jagli Schärer der zimmermann wegen sträuwi mäjäns in der wuchenpredig, ist aber auf sein trungenlichs anhalten deßen entlaßen worden.

November.

Den 7. tag diß ist in dem gehaltenen stillstand abermahlen kein ungebühr eröffnet worden.

December.

Den ... tag ist der gewöhnliche stillstand gehalten, aber darinn nichts klagbars fürgebracht worden.

[Transkript: BF/27.06.2014]